

# RS OGH 2005/8/6 13R187/05f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2005

## Norm

EO §7

EO §9

## Rechtssatz

Das Klagebegehren einer Anfechtungsklage, die sich auf eine anfechtbare Veräußerung von Sachen gründet, hat nach ständiger Rechtsprechung auf Duldung der Exekution in das Objekt der anfechtbaren Sache zu lauten, allenfalls auf Zahlung bei Exekution in dieses Objekt.

In der Realexekution kommt als Verpflichteter grundsätzlich nur jemand in Frage, der im Grundbuch als Eigentümer aufscheint. Bei einer bloßen Sachhaftung kann immer nur der Eigentümer der in Exekution zu ziehenden Liegenschaft der Verpflichtete sein. Dies gilt auch, wenn ein Erwerber einer Liegenschaft aufgrund einer Anfechtungsklage verurteilt worden ist, die Exekutionsführung darauf zu dulden.

## Entscheidungstexte

- 13 R 187/05f  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 06.08.2005 13 R 187/05f

## Schlagworte

Zwangsverwaltung; Anfechtung; Titelschuldner; Duldung der Exekution;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2005:RES0000079

## Dokumentnummer

JJR\_20050806\_LG00309\_01300R00187\_05F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)